

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/129

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz / Frau Gärtner
Datum:	14.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	03.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022	
Gemeindevertretung	15.12.2022	

Änderung der Hauptsatzung in § 1 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8;

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung in § 1 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8. Der in Nr. 7 genannte Betrag wird von 5.200,00 € auf 10.000,00 € angehoben. Der in Nr. 8 genannte Betrag wird von 26.000,00 € auf 50.000,00 € erhöht.

Sachdarstellung:

Laut § 1 (3) Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen hat die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand gemäß § 50 (1) HGO und § 103 (1) HGO die Entscheidung über die Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 5.200 EUR im Einzelfall übertragen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 ist in Verbindung mit der UVgO für Freiberufliche Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR netto eine Direktvergabe, d.h. Auftrag bei einem Angebot ohne Gegenangebot möglich. Es ist daher sachdienlich, den Betrag für die Entscheidung über die Vergabe von Planungsaufträgen durch den Gemeindevorstand in § 1 (3) Nr. 7 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen und von derzeit 5.200 EUR auf 10.000 EUR anzuheben.

Laut § 1 (3) Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen hat die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand gemäß § 50 (1) HGO und § 103 (1) HGO die Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 26.000 EUR im Einzelfall übertragen.

Für Lieferleistungen ist nach HVTG bis zu 50.000 EUR eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich (3 Angebote) und in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 UVgO eine Direktvergabe bei einem Angebot ohne Gegenangebot. Für Bauleistungen im Bereich der Ausbaugewerke und Landschaftsbau und Straßenausstattung ist nach § 3a (2) 1.a). VOB/A im Bereich von mehr als 10.000 EUR und unter 50.000 EUR eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb möglich. Es ist daher sachdienlich, den Betrag für die Entscheidung über die Vergabe von Werkverträgen (Bauverträgen) und für gemeindliche Bauleistungen durch den Gemeindevorstand in § 1 (3) Nr. 8 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen und von derzeit 26.000 EUR auf 50.000 EUR anzuheben.

Die Verfahren hinsichtlich der Vergabe und der Beauftragung von Planungsleistungen und für die Abschlüsse von Werkverträgen (Bauverträge) und über gemeindliche Baumaßnahmen würde dadurch vereinfacht werden und hätte eine dringend notwendige Entlastung des Fachbereichs 3, Technische Verwaltung zur Folge.

Zu bedenken ist weiterhin, dass vor allen Dingen in den letzten 3 Jahren im Bereich der Bauleistungen ganz erhebliche Preissteigerungen erfolgten und damit bedingt durch die anrechenbaren Kosten bei Planungsaufträgen auch die Honorarkosten deutlich angestiegen sind. Die Anpassung der jeweiligen Beträge verändert daher die in § 1 (3) Nr. 7 und Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen geregelte Übertragung an den Gemeindevorstand vom Grundsatz her nicht.

Finanzierung: